

Curriculum für das

Bachelorstudium

Wirtschaftsrecht

an der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ZUORDNUNG DES STUDIUMS

§ 2 QUALIFIKATIONSPROFIL

§ 3 UMFANG UND DAUER, WAHL DER VERTIEFUNGSRICHTUNG

§ 4 ZULASSUNG

§ 5 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN UND TEILUNGSZIFFERN

§ 6 VERFAHREN ZUR VERGABE DER PLÄTZE BEI LEHRVERANSTALTUNGEN MIT TEILNAHMEBESCHRÄNKUNG

§ 7 STUDIENEINGANGS- UND ORIENTIERUNGSPHASE

§ 8 PFLICHTMODULE

§ 9 WAHLMODULE

§ 10 BACHELORARBEIT

§ 11 PRÜFUNGSORDNUNG

§ 12 AKADEMISCHER GRAD

§ 13 INKRAFTTRETEN UND AUSSERKRAFTTRETEN

§ 14 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Zuordnung des Studiums

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist gemäß § 54 Universitätsgesetz 2002 der Gruppe der Rechtswissenschaftlichen Studien zugeordnet.

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Juristinnen und Juristen in der Wirtschaft und wirtschaftsnahen Berufen. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums verfügen über allgemeines juristisches Grundwissen inhaltlicher und methodischer Art, über spezifisch wirtschaftsjuristische sowie wirtschaftswissenschaftliche Basiskenntnisse. Sie sind in der Lage, Problemstellungen aus Recht und Wirtschaft auf Grundlage einer juristischen Lösungsmethodik selbständig zu bewältigen. Ihre auf Grundlage dieser universitären Ausbildung erworbene hohe Problemlösungskompetenz bereitet sie darauf vor, in einschlägigen wirtschaftlichen Berufsfeldern sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene wissenschaftlich fundiert tätig zu werden. Diese Berufsfelder umfassen zB Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Mitarbeit in Banken, Versicherungen sowie sonstigen Unternehmen, insbesondere in deren Rechts- und Personalabteilungen.

Zugleich dient das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht als Grundstudium für ein darauf aufbauendes Masterstudium Wirtschaftsrecht, das die juristischen, spezifisch wirtschaftsjuristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen und für den Eintritt in klassische Rechtsberufe wie Notar, Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt und Verwaltungsjurist vorbereiten soll.

§ 3 Umfang und Dauer, Wahl der Vertiefungsrichtung

(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

(2) Die Studierenden haben während des Studiums zwischen der Vertiefungsrichtung „Rechnungswesen, Steuern und Controlling“ und der Vertiefungsrichtung „Personalwesen und Management von Leistungsprozessen“ zu wählen. Diese Wahl muss spätestens nach erfolgreichem Abschluss der Pflichtmodule „Einführung in die Betriebswirtschaft“ und „Einführung in die Volkswirtschaft“ (§ 8 Abs 1 Z 11 und 12) erfolgen und ist bei der Studiendekanin bzw dem Studiendekan der Fakultät für Betriebswirtschaft schriftlich bekannt zu geben.

§ 4 Zulassung

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch das Rektorat gemäß den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

(1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

1. Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein.
2. Studienorientierungslehrveranstaltungen (SL) vermitteln einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf. Sie schaffen eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl.
Teilungsziffer: 160

(2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

1. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungsziffer: 40
2. Übungen (UE) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter wissenschaftlicher Aufgaben. Teilungsziffer: 40
3. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteiles stellen.
Teilungsziffer: 160

§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase

(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase umfasst ein Semester (30 ECTS-AP) und hat der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl zu schaffen.

(2) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen, die zweimal wiederholt werden dürfen, abzulegen:

1. SL Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil 1 (2 SSt, 4,5 ECTS-AP, § 8 Abs 1 Z 2 lit a)
2. SL Einführung in das Unternehmensrecht (1 SSt, 2,5 ECTS-AP, § 8 Abs 1 Z 10 lit a).

(3) Der positive Erfolg der in Abs 2 genannten Prüfungen berechtigt zur Absolvierung weiterer, über die Studieneingangs- und Orientierungsphase hinausgehenden

Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

§ 8 Pflichtmodule

(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 128 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Arbeits- und Sozialrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Individualarbeitsrecht	2	4,5
b.	VO Kollektivarbeitsrecht	2	4
c.	VO Sozialrecht	2	4
	Summe	6	12,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Arbeitsrecht sowie über Grundkenntnisse im Sozialrecht.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

2.	Pflichtmodul: Bürgerliches Recht	SSt	ECTS-AP
a.	SL Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil 1	2	4,5
b.	VO Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil 2	1	2,5
c.	VO Schuldrecht	5	10
d.	VO Sachenrecht 1	2	4
e.	VO Internationales Privatrecht	1	2
f.	UE Übung aus Bürgerlichem Recht	2	2
	Summe	13	25
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Bürgerlichen Recht einschließlich grenzüberschreitender Fragestellungen, ausgenommen das Familien- und Erbrecht.			

	Anmeldungsvoraussetzung: keine
--	---------------------------------------

3.	Pflichtmodul: Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht	SSt	ECTS-AP
	VO Grundzüge des Zivilverfahrensrechts	2	2,5
	Summe	2	2,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse des Zivilverfahrensrechts, die es ihnen ermöglichen, die verschiedenen Arten der zivilgerichtlichen Rechtsdurchsetzung in ihren unterschiedlichen Ausrichtungen und Ausgestaltungen zu verstehen und nachzuvollziehen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

4.	Pflichtmodul: Europarecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Institutionelles Europarecht	2	4
b.	VO Grundlagen des materiellen Europarechts	2	3,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftlich fundierte und berufsbezogene Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionsweise der EU, die Rechtsordnung der EU (Unionsrecht) einschließlich ihrer Beziehungen zum nationalen Recht der Mitgliedstaaten am Beispiel Österreichs, den Rechtsschutz und den Schutz der Grundrechte in der EU, den Binnenmarkt der EU mit den vier Grundfreiheiten, die Rechtsharmonisierung anhand ausgewählter Bereiche sowie die Grundzüge des EU-Wettbewerbsrechts. Diese Kenntnisse vermitteln die Fähigkeit, das gesamte Unionsrecht systematisch zu erfassen und einfache unionsrechtliche Problemstellungen zu lösen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

5.	Pflichtmodul: Verfassungs- und Verwaltungsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Verfassungsrecht	2	4,5
b.	VO Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht sowie öffentlich-	4	8,5

	rechtliches Verfahrensrecht		
c.	UE Übung aus Öffentlichem Recht	2	2
	Summe	8	15
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse des Verfassungsrechts, des Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrechts, des Verwaltungsverfahrenrechts sowie des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts, die sie befähigen, das gesamte Öffentliche Recht systematisch zu erfassen und einfache öffentlich-rechtliche Problemstellungen zu lösen.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung: keine</p>			

6.	Pflichtmodul: Öffentliches Wirtschaftsrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Öffentliches Wirtschaftsrecht: Grundlagen der Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltung	2	4
b.	VO Öffentliches Wirtschaftsrecht: Wettbewerbs- und Regulierungsrecht	2	3,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über Grundkenntnisse im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Wettbewerbs- und Regulierungsrecht, die sie befähigen, diese Rechtsmaterie systematisch zu erfassen und einfache Problemstellungen zu lösen.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung: keine</p>			

7.	Pflichtmodul: Steuerrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Finanzrecht	3	6
b.	VO Unternehmenssteuerrecht 1	2	4
	Summe	5	10
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über die Fähigkeit, Abgabepflichten im Sinn einer best compliance einschließlich der Nutzung gesetzlicher Steueroptimierungspotentiale zu erkennen und zu befolgen. Sie sind in der</p>			

	Lage, Steueroptimierungspfade im Rahmen der Gesetze zu erkennen und umzusetzen.
	Anmeldungsvoraussetzung: keine

8.	Pflichtmodul: Strafrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Strafrecht: Allgemeiner Teil	2	4
b.	VO Strafrecht: Besonderer Teil unter besonderer Berücksichtigung des Wirtschaftsstrafrechts	3	6,5
c.	UE Übung aus Strafrecht	2	2
	Summe	7	12,5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im materiellen Strafrecht, insbesondere im Wirtschaftsstrafrecht.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

9.	Pflichtmodul: Materielles Finanzstrafrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Materielles Finanzstrafrecht: Allgemeiner Teil	1	2,5
b.	VO Materielles Finanzstrafrecht: Besonderer Teil	1	2,5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse des materiellen Finanzstrafrechts.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

10.	Pflichtmodul: Unternehmensrecht	SSt	ECTS-AP
a.	SL Einführung in das Unternehmensrecht	1	2,5
b.	VO Unternehmensrecht und Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes	2	4
c.	VO Gesellschaftsrecht	3	6

d.	VO Bilanzierung/Rechnungslegungsrecht	1	2,5
	Summe	7	15
Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse des Allgemeinen Unternehmensrechts samt Rechnungslegungsrecht und des Gesellschaftsrechts (ausgenommen Wettbewerbsrecht). Außerdem werden die Studierenden in das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eingeführt.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

11.	Pflichtmodul: Einführung in die Betriebswirtschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der Betriebswirtschaft	3	6
b.	SL Grundlagen der Betriebswirtschaft	1	1,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb eines Grundverständnisses der Betriebswirtschaftslehre.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

12.	Pflichtmodul: Einführung in die Volkswirtschaft	SSt	ECTS-AP
a.	VO Grundlagen der Volkswirtschaft	3	6
b.	SL Grundlagen der Volkswirtschaft	1	1,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb eines Grundverständnisses der Volkswirtschaftslehre.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

(2) In der der Vertiefungsrichtung „Rechnungswesen, Steuern und Controlling“ sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Externes Rechnungswesen	3	5

b.	PS Externes Rechnungswesen	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

2.	Pflichtmodul: Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Internes Rechnungswesen	3	5
b.	PS Kostenrechnung	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

3.	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Investition und Finanzierung	2	4
b.	VU Investition und Finanzierung	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

4.	Pflichtmodul: SBWL Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (Grundlagen)	SSt	ECTS-AP
a.	VO Unternehmensbesteuerung	2	4

b.	PS Unternehmensbesteuerung	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Spezialwissen in betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von fortgeschrittenen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen, Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

(3) In der Vertiefungsrichtung „Personalwesen und Management von Leistungsprozessen“ sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Organisation und Personal	SSt	ECTS-AP
a.	VO Organisation und Organisieren; Personalpolitik	3	5
a.	PS Personalpolitik	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen des Moduls: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			
2.	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Management von Leistungsprozessen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Management von Leistungsprozessen	3	5
b.	PS Methoden zum Management von Leistungsprozessen	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

Zusätzlich zu diesen Pflichtmodulen sind in der Vertiefungsrichtung „Personalwesen und Management von Leistungsprozessen“ Wahlmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP gemäß § 9 Abs 2 zu absolvieren.

§ 9 Wahlmodule

(1) Es sind von allen Studierenden Wahlmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Öffentliches Wirtschaftsrecht - Vertiefung	SSt	ECTS-AP
	VO Öffentliches Wirtschaftsrecht: Vertiefung	4	7,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes Verständnis einzelner aktueller und besonders praxisrelevanter Rechtsgebiete des Öffentlichen Wirtschaftsrechts (wie insbesondere Vergaberecht und Regulierungsrecht) und können dieses auf komplexe rechtliche Problemstellungen anwenden.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung: keine</p>			

2.	Wahlmodul: Wettbewerbs- und Bankrecht, Unternehmenssteuerrecht - Vertiefung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Wettbewerbsrecht (Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht)	1	2
b.	VO Bank- und Kapitalmarktrecht	1	2
c.	VO Unternehmenssteuerrecht 2	2	3,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über wissenschaftliche und berufsbezogene Kenntnisse im Wettbewerbsrecht sowie im Bank- und Kapitalmarktrecht. Die Studierenden sind in der Lage, Möglichkeiten und Grenzen legaler Steuerplanung einzuschätzen.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung: keine</p>			

3.	Wahlmodul: Italienisches Recht und Wirtschaft I: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Arbeits- und Sozialrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Italienisches Recht und Wirtschaft I	2	4
b.	PS Italienisches Recht und Wirtschaft I	2	3,5
	Summe	4	7,5
<p>Lernziel des Moduls: Erwerb von relevanten Grundkenntnissen des italienischen öffentlichen Rechts, des italienischen Strafrechts sowie des italienischen Arbeits- und Sozialrechts; Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden</p>			

	wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.
	Anmeldungsvoraussetzung: keine

4.	Wahlmodul: Italienisches Recht und Wirtschaft II: Handels- und Unternehmensrecht, Gesellschaftsrecht, Konkursrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Italienisches Wirtschaftsrecht II	2	4
b.	PS Italienisches Recht und Wirtschaft	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von relevanten Grundkenntnissen des italienischen Handels-, Unternehmens-, Gesellschafts- und Konkursrechts; Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden wirtschaftsrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

5.	Italienisches Steuerrecht	SSt	ECTS-AP
a.	VO Italienisches Steuerrecht	2	4
b.	PS Italienisches Steuerrecht	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb eines praxisbezogenen Überblickswissens im Italienischen Steuerrecht; Fähigkeiten zur Analyse, Diskussion und Lösung von grundlegenden steuerrechtlichen Problemstellungen; Erwerb von Präsentations- und Kommunikationskompetenzen.			
Anmeldungsvoraussetzung: keine			

(2) Wird die Vertiefungsrichtung „Personalwesen und Management von Leistungsprozessen“ gewählt (§ 3 Abs 2), sind zusätzlich zu den Wahlmodulen nach Abs 1 Wahlmodule im Umfang von insgesamt 15 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Grundlagen des Managements: Strategie und Marketing	SSt	ECTS-AP
a.	VO Strategie und Marketing	3	5

b.	PS Strategie und Marketing	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

2.	Wahlmodul: Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Investition und Finanzierung	2	4
b.	VU Investition und Finanzierung	2	3,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

3.	Wahlmodul: Rechnungswesen 1: Externes Rechnungswesen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Externes Rechnungswesen	3	5
b.	PS Externes Rechnungswesen	1	2,5
	Summe	4	7,5
Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.			
Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12			

4.	Wahlmodul: Rechnungswesen 2: Internes Rechnungswesen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Internes Rechnungswesen	3	5
b.	PS Kostenrechnung	1	2,5
	Summe	4	7,5

	Lernziel des Moduls: Erwerb von Überblickswissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre, Fähigkeit zur Analyse, Diskussion und Lösung von einfachen betriebswirtschaftlichen Problemstellungen.
	Anmeldungsvoraussetzungen: Positiv absolvierte Pflichtmodule gem § 8 Abs 1 Z 11 und 12

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen ist.

(2) Im Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 7,5 ECTS-AP zu verfassen. Die Leistung für die Bachelorarbeit ist zusätzlich zur Lehrveranstaltung zu erbringen, in deren Rahmen sie verfasst wird.

(3) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Pflichtmodule des § 8 Abs 1 Z 1 – Z 10 oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Wahlmodule des § 9 Abs 1 zu verfassen. Die Studierenden haben am Beginn der Lehrveranstaltung, in der die Bachelorarbeit verfasst wird, die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung in Kenntnis zu setzen. Das Thema der Bachelorarbeit kann wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen berücksichtigen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form einzureichen.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der folgenden Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen:

1. PM Einführung in das zivilgerichtliche Verfahrensrecht (§ 8 Abs 1 Z 3)
2. WM öffentliches Wirtschaftsrecht – Vertiefung (§ 9 Abs 1 Z 1)
3. WM Wettbewerbs- und Bankrecht, Unternehmenssteuerrecht- Vertiefung (§ 9 Abs 1 Z 2)

Diese Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden und bei denen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

(2) Die Leistungsbeurteilung folgender Module erfolgt durch mündliche Gesamtprüfungen:

1. PM Arbeits- und Sozialrecht (§ 8 Abs 1 Z 1)
2. PM Europarecht (§ 8 Abs 1 Z 4)
3. PM Öffentliches Wirtschaftsrecht (§ 8 Abs 1 Z 6)
4. PM Steuerrecht (§ 8 Abs 1 Z 7)

(3) Die Leistungsbeurteilung des PM Bürgerliches Recht (§ 8 Abs 1 Z 2) erfolgt

1. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 lit a, bei der die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt,
2. durch eine schriftliche und mündliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des § 8 Abs 1 Z 2 lit b-e,
3. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 lit f, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Bei den Lehrveranstaltungsprüfungen hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß Z 3 ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Z 2.

(4) Die Leistungsbeurteilung des PM Verfassungs- und Verwaltungsrecht (§ 8 Abs 1 Z 5) erfolgt

1. durch eine schriftliche und mündliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des § 8 Abs 1 Z 5 lit a und b,
2. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs 1 Z 5 lit c, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Bei der Lehrveranstaltungsprüfung hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß Z 2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Z 1.

(5) Für die schriftliche und mündliche Gesamtprüfung im PM Bürgerliches Recht (Abs 3 Z 2) und im PM Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Abs 4 Z 1) gilt folgendes:

1. Der Antritt zum mündlichen Prüfungsteil setzt die erfolgreiche Absolvierung des schriftlichen Prüfungsteiles voraus.
2. Die Gesamtprüfung wird mit der positiven Beurteilung beider Prüfungsteile abgeschlossen.
3. Bei Nichtbestehen des mündlichen Prüfungsteiles ist nur dieser zu wiederholen.
4. Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten der beiden Prüfungsteile addiert, durch 2 dividiert werden und das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird; dabei sind fünf Zehntel abzurunden.

(6) Die Leistungsbeurteilung des PM Strafrecht (§ 8 Abs 1 Z 8) erfolgt

1. durch eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des § 8 Abs 1 Z 8 lit a und b,
2. durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs 1 Z 8 lit c, bei der die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

Bei der Lehrveranstaltungsprüfung hat die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

Die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung gemäß Z 2 ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung gemäß Z 1.

(7) Die Leistungsbeurteilung des PM Materielles Finanzstrafrecht (§ 8 Abs 1 Z 9) erfolgt durch eine schriftliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen des PM.

(8) Die Leistungsbeurteilung des PM Unternehmensrecht (§ 8 Abs 1 Z 10) erfolgt

1. durch Lehrveranstaltungsprüfungen über die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs 1 Z 10 lit a und lit d,
2. durch eine mündliche Gesamtprüfung über die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs 1 Z 10 lit b und lit c

Die Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch die Lehrveranstaltung vermittelt wurden und es erfolgt die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekannt zu geben.

(9) Bei den in § 8 Abs 1 Z 11-12, § 8 Abs 2 und Abs 3, § 9 Abs 1 Z 3-5 und § 9 Abs 2 angeführten Modulen sind die Regeln der Prüfungsordnung des Curriculums für das Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften – Management und Economics“ an der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19.April 2007, 23. Stück, Nr. 186, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Oktober 2012, 1.Stück Nr. 12) für die Leistungsbeurteilung von Modulen sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor des Wirtschaftsrechts“, abgekürzt „LL.B. (Wirtschaftsrecht)“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieser Studienplan tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) § 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 das Studium beginnen.

(2) Ordentliche Studierende, die das Diplomstudium Wirtschaftsrecht, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 25..6.2001, 30. Stück, Nr. 306, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom

Beschluss der CuKo REWI vom 12. 3. 2014 (red. Korrekturen 2. April 2014)

7.11.2012, 6. Stück, Nr. 55 , vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den ersten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens vier Semestern, den zweiten Studienabschnitt dieses Studiums innerhalb von längstens sieben Semestern abzuschließen.

(3) Wird ein Studienabschnitt des Diplomstudiums nicht fristgerecht gemäß Abs 2 abgeschlossen, ist der oder die Studierende für das weitere Studium dem Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht unterstellt. Im Übrigen sind Studierende gemäß Abs 1 berechtigt, sich jederzeit freiwillig diesem Curriculum zu unterstellen.

(4) Eine Anerkennung von Prüfungen gemäß § 78 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 ist in Anhang 1 zu diesem Curriculum festgelegt.